

<p>Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) als beliehene(r) Unternehmer(in)</p> <p>Markus Köllner Lostauer Strasse 1A 39175 Biederitz Tel.: 03929266651 · 01775909236</p>	<p>Bezirksnummer: BK Nr. 14 Datum: 13.12.2021 Feuerstättenbescheid Nr.: 2388.013 - 1 - 1 Objektnummer: 2388.013</p> <p>Nächste Feuerstättenschau: 2024</p>
<p>bBSF Markus Köllner Lostauer Strasse 1a 39175 Biederitz</p> <p>Eheleute  39167 Wellen</p>	<p>Liegenschaft Guntherstr.  39167 Wellen</p>

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Eheleute 

1. Auf Grundlage des § 14a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) wird hiermit festgesetzt, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen die fachgerechte Ausführung der in der unten angegebenen Rechtsgrundlage aufgeführten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums (Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung) zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasanlage	01.10. bis 31.12. 2023	–	–	–	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.2 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2	Gas-Kombiwasserheizer (Hauswirtschaftsraum)	01.10. bis 31.12. 2023	–	–	–	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.2 zu § 1 Abs. 4 KÜO

2. Sie haben mir die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten nach § 4 SchfHwG jeweils durch ein entsprechendes Formblatt (siehe § 5 in Verbindung mit Anlage 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) nachzuweisen. Dieser Nachweis muss innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraums erfolgen. Das Formblatt hat der/die von Ihnen beauftragte Schornsteinfeger/in wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Sie können diese/diesen auch beauftragen, das Formblatt direkt an mich zu übermitteln.

Der Nachweis ist erst erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.

3. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte Rechnung.
4. Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau und ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt, geändert oder ergänzt.

Hinweis:

Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.